

Datum: 30.03.2023 Nr.: 10

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Präsidium und Senat:	
Erste Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und	
Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen (QS-BV-O)	290
Senat:	
Sechste Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren	
und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)	292
Universitätsmedizin:	
Zweite Änderung der Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin	
Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren	
(UMG-QS-BV-O)	294

Präsidium und Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (22.02.2023) und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (23.03.2023) haben im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen (QS-BV-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 56/2022) beschlossen (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 GO).

Die Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen (QS-BV-O) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "ist" das Wort "grundsätzlich" ergänzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
- **a)** In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neugefasst: "²Die SB werden benannt aus der Gruppe der stimmberechtigten Senatsmitglieder, deren jeweils ersten oder zweiten Stellvertretung gemäß Wahlergebnis, der ehemaligen Senatsmitglieder oder der ehemaligen Dekaninnen und Dekane."
- **b)** In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort "treffen" durch "sollen" ersetzt und nach dem Wort "Verfahrensabläufe" das Wort "treffen" ergänzt.
- c) In Absatz 5 wird am Ende von Aufzählungspunkt b) das Wort "oder" und nach einem Zeilenumbruch der folgende neue Aufzählungspunkt ergänzt: "c) Berufungsverfahren zur Besetzung von W1-, W2-, und W3-Professuren in der Medizinischen Fakultät ohne Leitungsfunktion für Einrichtungen."
- **3.** § 6 wird wie folgt geändert:
- **a)** In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "wählt" durch "benennt" ersetzt und nach dem Wort "Vorsitzenden" wird das Semikolon und der 2. Halbsatz gestrichen.
- **b)** In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort "sollen" durch "geben" und das Wort "abgeben" durch "ab" ersetzt; das Komma und die Wörter "in jedem Fall aber dem Senat mündlich Bericht erstatten" werden gestrichen.
- **4.** Der "§ 10a Besondere Bestimmungen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs" wird gestrichen.

5. Es wird folgender neuer § 11 ergänzt:

"§ 11 Allgemeine Verfahrensregelungen

¹Mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) werden in natürlicher Präsenz durchgeführt. ²Abweichend von Satz 1 kann die Berufungskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) im Einvernehmen mit dem Präsidiumsmitglied für Berufungen und Chancengleichheit entscheiden, die Verfahrensschritte nach Satz 1:

- a) ausschließlich im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) oder
- b) als Mischform und jeweils nach freier Entscheidung der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten in natürlicher Präsenz oder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchzuführen.

³Die Entscheidungen nach Satz 2 sind im Berufungsordner zu dokumentieren. ⁴Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und ganz oder teilweise im Wege der Bildund/oder Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung soll wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission gerichtet werden. ⁵Die Aufzeichnung einer Bild- und/oder Tonübertragung oder die Ermöglichung der Beobachtung durch Dritte ist unzulässig."

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

- **6.** § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "tritt" durch "und ihre Änderungen treten, soweit nicht anders bestimmt," ersetzt.
- **b)** Es wird folgender neuer Satz 7 ergänzt: "⁷Sätze 3, 4 und 6 gelten nicht für Änderungen dieser Ordnung.".

Artikel 2

Die erste Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen (QS-BV-O) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (22.02.2023 und 15.03.2023) und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (13.03.2023) haben die sechste Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017 (Amtliche Mittellungen I Nr. 29/2017), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2022), beschlossen (§§ 26 Abs. 1 Satz 4, 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Absatz 2 Satz 1 NHG, § 32 Abs. 1 und 2 GO).

Die Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) "§ 27a Besondere Bestimmungen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs" wird gestrichen.
- **b)** In der Bezeichnung des § 18 werden die Wörter "in klinischen Bereichen" durch "mit Aufgaben in der Krankenversorgung" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "in der Regel" durch "grundsätzlich" ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 2 Abs. 2 Satz 1" das Wort "grundsätzlich" ergänzt.
- **4.** § 18 wird wie folgt geändert:
- **a)** In der Bezeichnung werden die Wörter "in klinischen Bereichen" durch "mit Aufgaben in der Krankenversorgung" ersetzt.
- **b)** In Satz 1 werden die Wörter "in den klinischen Bereichen" durch "bei Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung" ersetzt.
- **5.** In § 26 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- "(1) ¹Mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) werden in natürlicher Präsenz durchgeführt. ²Abweichend von Satz 1 kann die Berufungskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) im Einvernehmen mit dem Präsidiumsmitglied für Berufungen und Chancengleichheit entscheiden, die Verfahrensschritte nach Satz 1:

- a) ausschließlich im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) oder
- b) als Mischform und jeweils nach freier Entscheidung der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten in natürlicher Präsenz oder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchzuführen.

³Die Entscheidungen nach Satz 2 sind im Berufungsordner zu dokumentieren. ⁴Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und ganz oder teilweise im Wege der Bildund/oder Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung soll wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission gerichtet werden. ⁵Die Aufzeichnung einer Bild- und/oder Tonübertragung oder die Ermöglichung der Beobachtung durch Dritte ist unzulässig."

Der bisherige Satz wird zu Absatz 2.

- 6. In § 27 wird der folgende neue Satz 9 ergänzt:
- "⁹Abweichend von § 26 gelten für die UMG die Bestimmungen des § 6 der Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O)."
- 7. Der "§ 27a Besondere Bestimmungen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs" wird gestrichen.
- **8.** In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "tritt" durch "und ihre Änderungen treten, soweit nicht anders bestimmt," ersetzt.

Artikel 2

Die sechste Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

<u>Universitätsmedizin:</u>

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (13.03.2023), der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (28.03.2023), der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (15.03.2023) und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (23.03.2023) haben im Einvernehmen die zweite Änderung der Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2018), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2020), beschlossen (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1, 63 b Satz 3, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG i.V.m. § 30 Abs. 4 GO und § 9 QS-BV-O).

Die Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1. Der "§ 5a Besondere Bestimmungen bei erheblicher Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin in Forschung, Lehre, Klinik und /oder Verwaltung" wird gestrichen.
- **2.** Es wird folgender neuer § 6 ergänzt:

"§ 6 Allgemeine Verfahrensregelungen

¹Mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) werden für interne und externe Kommissionsmitglieder sowie Kandidatinnen oder Kandidaten in natürlicher Präsenz durchgeführt. ²Abweichend von Satz 1 kann die Berufungskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan entscheiden,

- a) die Verfahrensschritte nach Satz 1 ausschließlich im Wege der Bild- und/oder
 Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) durchzuführen oder
- einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten, insbesondere wenn diese im Ausland t\u00e4tig sind, die Teilnahme im Wege der Bild- und/oder Ton\u00fcbertragung (z.B. Videokonferenz) zu erm\u00f6glichen oder
- c) externen stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern der Berufungskommission eine Teilnahme im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) zu ermöglichen.

³Die Entscheidungen nach Satz 2 sind im Berufungsordner zu dokumentieren. ⁴Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und ganz oder teilweise im Wege der Bildund/oder Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung soll wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission gerichtet werden. ⁵Die Aufzeichnung einer Bild- und/oder Tonübertragung oder die Ermöglichung der Beobachtung durch Dritte ist unzulässig."

Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Artikel 2

Die zweite Änderung der Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.